



Für die Gemeinde Schnepfau

Sachbearbeiter: DI Peter Heiß
Tel.: +43 5512 26000-21
Fax: +43 5512 26000-4
E-Mail: baurecht@regiobregenzerwald.at
Zahl: sn131.9-2/2020-2-8
Datum: 14.05.2020

Antragsteller: Santo Cataldo Parrotta, Platz 66/26, 6881 Mellau

Vorhaben: Errichtung einer überdachten Terrasse

Standort: Gst.-Nr. 2066/2, KG 91015 Schnepfau

K U N D M A C H U N G

Der Antragsteller hat mit Eingabe vom 13.01.2020, eingelangt bei der Behörde am 19.02.2020, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für die Errichtung einer überdachten Terrasse auf der Liegenschaft, Gst.-Nr. 2066/2, KG 91015 Schnepfau, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Morscher Bau- und Projektmanagement GmbH, z.H. Günter Morscher, Klaus 303a, 6881 Mellau, vom 10.02.2020 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 04.06.2020

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

11:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaunt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Weitere Informationen:

Das 12. COVID-19-Gesetz wurde im Nationalrat beschlossen. Da ein Veto eingelegt wurde könnte es frühestens am 14.05.2020 rechtskräftig werden. Im Wesentlichen wird es unter Berücksichtigung der bereits bekannten Maßnahmen wieder möglich sein Bauverhandlungen durchzuführen.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters müssen alle Personen während der mündlichen Verhandlung einen Mund-Nasen-Schutz tragen, ansonsten können sie vom Leiter der Amtshandlung von der mündlichen Verhandlung ausge-

geschlossen werden. Wir bitten sie daher einen Mund-Nasen-Schutz und einen Stift mitzubringen.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Do 8:00–12:00, Fr 8.00–14.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Bitte vereinbaren sie einen Termin und kommen sie mit Mund-Nasen-Schutz.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung neben dem Aushang an der Amtstafel auch auf der Homepage der Gemeinde Schnepfau, www.schnepfau.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Vorschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

DI Peter Heiß



Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> prüfen.
Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Schnepfau,
Tel.: +43 (0)5518 2114,
E-mail: gemeindeamt@schnepfau.at

Ergeht an:

Herrn Santo Cataldo Parrotta, Platz 66/26, 6881 Mellau, Brief: RSb

Iara Regina Alves de Mesquita, Hirschau 2, 6882 Schnepfau, Brief: RSb

Frau Ilse Albrecht, Klebern 676, 6863 Egg, Brief: RSb

Frau Annelies Düringer, Hirschau 44, 6882 Hirschau, Brief: RSb

Herrn Johannes Gasser, Hirschau 9, 6882 Hirschau, Brief: RSb

Morscher Bau- und Projektmanagement GmbH, z.H. Günter Morscher, Klaus 303a, 6881 Mellau,
E-Mail: An info@plan-bauleitung.at

Vorarlberger Energienetze GmbH, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

DI Peter Heiß, Intern, als bau- und brandschutztechnischer Sachverständiger

Gemeinde Schnepfau– mit dem Ersuchen,

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
- um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Gemeindeformerpage (§ 42 Abs. 1 AVG)

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

die mit dem Anschlagvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde sowie den Vermerk über die Veröffentlichung auf der Gemeindeformerpage;